

Ein Artikel aus dem Buch des Gollensteinverlags "Die Freiherrn von Hagen zur Motten" beschreibt sehr gut die Abhängigkeits- und Besitzverhältnisse im Mittelalter und dem 17. bzw. 18. Jahrhundert. Man erfährt darin auch viel über die Entwicklung des Ortes Nunkirchen.

Am Anfang der urkundlichen Überlieferung steht der Lehenserwerb Thielmanns II. von Hagen gegenüber dem Trierer Erzbischof Kuno vom 6. Dezember 1370.¹ Zu den aufgezählten Lehensgütern gehörten auch solche zu Nunkirchen, die zuvor Jean de Chambley beziehungsweise der Wildgraf Otto innehatten. Bei den genannten Personen handelt es sich um nahe Verwandte der Herren von Hagen, was die Vermutung zulässt, dass der Anteil an Nunkirchen ursprünglich, etwa in der Zeit vor 1320, hagenscher Besitz war. Zu Zeiten des Erzbischofs Balduin könnte dann durch die Chambleys ein Lehensauftrag geschehen sein. Jedoch bleibt dies Spekulation.

Gegen 1422 wird bereits ein eigener hagenscher Amtmann zu Nunkirchen erwähnt.² Genauer informieren uns zwei Weistümer aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Sowohl das Weistum vom 17. Mai 1473 als auch das vom 23. Mai 1483 sind für das Trierer Domstift abgefasst,³ welches Grundherr war. Weitere Grundherren waren die Herren von Hagen und die Herren von Kriechingen. Die beiden Letzteren teilten sich darüber hinaus die Vogtei sowie die Hochgerichtsbarkeit, Kurtrier war Landesherr. Die Herren von Hagen ordneten ihren Anteil an Nunkirchen der Herrschaft Büschfeld zu. Als es um 1500 zu einem Konflikt mit den Untertanen in der Herrschaft Büschfeld kam, waren auch die hagenschen Leute zu Nunkirchen betroffen. Der Konflikt beruhte vor allem auf der Frage, ob die Untertanen leibeigen seien. Unter Vermittlung von Trierer Räten wurde am 11. September 1500 ein Vergleich geschlossen, nachdem die Untertanen viele Fronde und Pflichten anerkannten, jedoch bestätigt bekamen, dass sie nicht leibeigen seien.⁴ In der Folge versuchten die Herren von Hagen dies fortwährend zu ändern.

Ein weiteres Weistum vom 1. Juli 1551 bestätigte das Domstift von Trier als Grundherren. Die Herren von Hagen -wurden mit den Herren von Kriechingen als Vögte genannt, denen grundherrliche und hochgerichtliche Befugnisse zustanden.⁵ Wenig später änderten sich die Besitzverhältnisse, da das Domstift am 16. Juni 1560 dem Trierer Erzbischof seine Anteile an Rechten an den Dörfern Nunkirchen und Wahlen sowie Niederlosheim für 3000 Gulden verkaufte.⁶ Damit war der bisherige Landesherr auch Grundherr. Etwas später, im Jahre 1567, erwarben die Herren von Hagen ein Drittel am großen Zehnten in der Pfarrei Nunkirchen, zu der auch Büschfeld, Bardenbach und Michelbach gehörten.⁷ Verkäufer war Graf Adolf von Sayn, der 650 Goldgulden als Kaufpreis erhielt. Kurz darauf kaufte Johann VI. von Hagen gegen 400 gute alte Taler auch den Salischen Zehnten zu Nunkirchen, Wahlen und Büschfeld, Sehlenzehnten genannt, vom Trierer Domkapitel. Eine bereits am 21. Juli 1568 gemachte Zusage des Johann von Schoenenbruch, Dombaumeister, wurde am 20. Dezember 1568 vom Domkapitel bestätigt. Diese neuen Verhältnisse wurden durch die 1569 vorgenommene Visitation bestätigt.

Auf gewisse kleinere Probleme wegen der Ausübung der Jurisdiktion deutet ein Schreiben des Trierer Erzbischofs an Johann VI. von Hagen.⁸ Wenig später, am 28. September 1572, vermittelte Erzbischof Jakob von Eltz im Streit um Ansprüche des Claß Mülner aus Nunkirchen gegen die Herren von Hagen.⁹ Wohl als Reaktion auf die durch die vorgenannten Fälle deutlich werdenden Unsicherheiten wurde am 9. Juni 1587 abermals ein Weistum protokolliert.¹⁰ In diesem wurde die Grund- und Landesherrschaft des Kurfürstentums Trier festgeschrieben, die Herren von Hagen und von Kriechingen hatten demnach die Vogtei und Hochgerichtsbarkeit inne, wobei letztere sehr differenziert behandelt wurde, da auch Kurtrier gewisse Ansprüche erhob. Daneben wurden auch Fragen der Waldnutzung geregelt. An dem Weistum waren neben Johann Nikolaus von Hagen und Georg Heinrich von Kriechingen, als Vertreter Kurtriers, der Saarburger und St. Wendler Amtmann Herrmann Quadt

von Landskron sowie Dr. Flad beteiligt. Unmittelbar auf das Weistum folgte im September 1589 ein erzbischöflicher Entscheid in der Kontroverse mit den Mithochgerichtsherren betreffs des Aufgriffs von Verbrechen in flagranti. Durch den Erbteilungsvertrag vom 16. August 1603 erfährt man Näheres über die hagenschen Einkünfte zu Nunkirchen.¹¹ Demnach zahlten die Untertanen 6 Malter 6 Fass an Zinskorn und 5 Malter 1 Fass an Zinshafer als Schafft. Außerdem musste jeder hagensche Haushalt ein Huhn und vier Hähnchen geben. Hinzu kam der Drittel am Zehnten, der 1571 in der ganzen Pfarrei 19 Malter entsprach.¹² Nach einem ebenfalls in die Zeit um 1600 fallenden Verzeichnis gab es vier hagensche Untertanenhaushalte zu Nunkirchen.¹³ Bedeutend waren aber auch die Jagd- und Fischereirechte der Herren von Hagen im Hochgericht Nunkirchen-Wahlen. Vor allem im Hirles- und Borkswald stand ihnen die Jagd allein zu. Im Bannbusch mussten sie diese und das Eckergeld mit den Herren von Kriechingen teilen, wobei die Herren von Hagen in den Jahren 1584 bis 1590 je nach Ertrag 2 bis 5 Gulden erhielten. In den anderen Wäldern stand das Eckergeld allein den Herren von Hagen zu, so konnten 1584 86 Gulden, 1585 nur 15 Gulden, 1589 etwa 35 Gulden und 1590 sogar 80 Gulden erzielt werden. Die Schwankungen ergaben sich aus den unterschiedlichen Aufkommen an Eicheln und Bucheckern. Ähnlich wie die Einnahmen aus dem Eckergeld schwankten auch die Zehnteinkünfte. Das selbe Verzeichnis gibt für den Salischen Zehnten zwischen 1586 bis 1593 Erträge von 5 bis 12 Malter an. Nur einmal wird um 1600 ein besonderes Gut, das Zinsgut, erwähnt, für das eine Abgabe von 1 Gulden und vier Pfund an Gewürzen zu leisten war.¹⁴ Durch Ankauf der kriechingischen Anteile gelang Johann Nikolaus von Hagen am 4. Juni 1610 eine entscheidende Vergrößerung des Besitzes zu Nunkirchen.¹⁵ Ebenfalls in diesen Jahren, gegen 1612/1613 kam auch das Reibweiler Gut, welches im Hochgericht Nunkirchen lag, als kurtrierisches Lehen an die Herren von Hagen.¹⁶

Gegen 1619 kam es zu Problemen wegen der Fronpflicht der hagenschen Untertanen in Bezug auf die Reparatur des erzbischöflichen Hauses zu Saarburg. Erzbischof Lothar von Metternich entschied am 16. August 1619 bezüglich der hagenschen Untertanen, die in verschiedenen Dörfern des Amtes Saarburg lebten, dass diejenigen zu Nunkirchen von der Fron für

den Landesherrn freizustellen waren.¹⁷ Wenig später kam es zu Irritationen um den hagenschen Anteil am Zehnten in der Pfarrei Nunkirchen. Der kurtrierische Rat Alexander Hemmel von Hemmelburg macht Ansprüche geltend, deren Grundlage nicht klar ist. Jedenfalls verzichtete er schließlich am 15. Juli 1621 gegen eine einmalige Zahlung von 80 Goldgulden auf all seine Forderungen.¹⁸ Unmittelbar vor dem Einzug der Kriegszeit in das Trierer Land wurde am 21. August 1629 abermals ein Weistum protokolliert.¹⁹ Dieses weist den Kurfürsten von Trier als Grundgerichts, Hochgerichts- und Landesherrn im Hochgericht Nunkirchen-Wahlen aus. Die Herren von Hagen zu Büschfeld waren Vögte des Ortes und hatten Anteil an der Grundherrschaft und dem Hochgericht. Insbesondere wurden die Rechte an den Waldungen, vor allem am Lückner festgelegt.²⁰ Der Große Lückner war zu zwei Drittel Kurtrier, die Herren von Hagen hatten als Vögte das letzte Drittel als Lehen inne. Sicherlich ebenfalls in Zusammenhang mit dem Weistum standen die Nachforschungen des Trierer Kellners Richard Trarbach über den hagenschen Sehlenzehnten.

Der Anteil am Hochgericht beziehungsweise der Vogtei ist durch mehrere Fälle belegt.²¹ Jedoch waren die Herren von Hagen kaum am Ende des 16., Beginn des 17. Jahrhunderts anwesend, sondern oft dienstlich am Hofe zu Saarbrücken. Folglich war vor allem der Trierer Amtmann zu Saarburg federführend bei der Ausübung des Hochgerichts. So wurde der Hexenprozess gegen Katharina, die alte Hochgerichtsmeierin zu Wahlen, durch den Trierer Schultheiß Riß aus Saarburg geführt, der am 19. Januar 1630 eine Prozesskostenabrechnung an Johann Bernhard von Hagen nach Saarbrücken sandte.²²

Bald nach dem zuletzt genannten Prozess brach das Unheil des 30-jährigen Krieges auch über Nunkirchen herein. Etwa gleichzeitig starb mit Johann Bernhard von Hagen gegen 1635 die Büschfelder Linie aus. Der hagensche Besitz zu Nunkirchen wurde geteilt, wobei die Anteile, welche Lehen waren, an die Linie Motten kamen, der Eigenbesitz jedoch durch Johann Bernhards Tochter Margaretha Juliana durch Heirat im Jahre 1661 an Kaspar Friedrich von Britzke kam. Zu dem Eigenbesitz gehörte neben dem Zehnten vor allem die 1610 erworbenen kriechingischen Anteile.

Aus dem am 12. November 1699 angelegten Schafftbuch der Herrschaft Büschfeld ergibt sich für Nunkirchen folgendes Bild. Demnach mussten die hagenschen Einwohner 7 Malter 5 Fass an Korn, 4 Malter 6 Fass Hafer und 18 Gulden an Geld zahlen. Hinzu kamen 2 Gulden anstelle eines Meerschweins, 15 Gulden anstelle von drei Weinfahrten sowie 150 Eier zu Ostern und Einnahmen aus dem Hochgericht. Die finanziell schwierige Situation zwang Juliana Felicitas von Hagen zu Verpfändungen in Nunkirchen. Am 9. Juni 1704 überließ sie gegen 80 Reichstaler drei Wiesen zu Nunkirchen zwei Untertanen aus Michelbach. Eine Auslösung fand 1707 statt.²³ Schon zuvor hatte sie am 2. November 1690 bei Johann Oppen, Pfarrer von Nunkirchen, 60 Reichstaler geliehen, die erst am 2. November 1714 zurückgezahlt wurden. In die Zeit des Johann Wilhelm Ludwig von Hagen fallen eine Reihe von Prozessen um Nunkirchen. In einem ersten Verfahren, welches von 1723 bis 1726 vor dem kurfürstlichen Gericht zu Trier ausgetragen wurde, konnte Johann Wilhelm Ludwig von Hagen seine Untertanen zu Nunkirchen dazu verpflichten, die alt hergebrachten Frondienste anzuerkennen.²⁴ In einer Güteraufstellung von 1730 wurden 18 hagensche Haushalte zu Nunkirchen angegeben, die frondpflichtig waren und deren Bewohner den Abkauf leisten mussten.²⁵ An Schafftabgaben waren 7 Malter 5 Fass Korn, 1 Malter 3 Fass Hafer und 6 Reichstaler 12 Albus an Geld zu zahlen. Des Weiteren waren Geflügelabgaben und vier Weinfahrten zu leisten. Letztere konnten mit je 2 Reichstalern 12 Albus abgegolten werden. In den folgenden Jahren kam es nun zum Konflikt mit dem kurtrierischen Zöllner zu Nunkirchen, der ein Ausfuhrverbot auf geschlagenes Holz beziehungsweise Holzkohle aus den hagenschen Wäldern in den Hochgerichten Nunkirchen und Büschfeld erlassen hatte. Johann Wilhelm Ludwig von Hagen konnte sich auch in diesem von 1736 bis 1739 dauernden Rechtsstreit durchsetzen.²⁶

Ein weiterer Prozess betraf die Gerichtsbarkeit im Hochgericht Nunkirchen-Wahlen, die zwischen den Freiherren von Hagen und den Herren von Britzke beziehungsweise deren Nachfolgern, den Freiherren von Zandt umstritten war. In einem ersten Urteil der Trierer Kanzlei vom 8. Januar 1738 wurde der Klage Johann Wilhelm Ludwigs von Hagen stattgegeben.²⁷ Danach gab es weitere Probleme wie ein Schreiben vom 14. Oktober 1741 belegt.²⁸ Am 10. Januar 1744 wurde das Urteil von 1738

zu Ungunsten der Freiherren von Hagen revidiert.²⁹ Diese setzten den Prozess fort und bekamen schließlich ihre Gerichtsbarkeit zu Nunkirchen bestätigt. Jedoch war zu diesem Zeitpunkt der Konflikt durch die Ehe Anna Elisabeths von Hagen mit Franz Georg von Zandt schon fast gegenstandslos geworden. So sah dann auch er Entwurf zu dem geplanten hagenschen Fidei-Kommis vor, die Ausübung der Gerichtsrechte den Freiherren von Zandt zu überlassen.³⁰ Dies geschah wohl auch, da man die Gerichtsbarkeit durch Übergriffe der kurtrierischer Verwaltung gefährdet sah.³¹

Den letzten Streitkomplex stellte der Lämmerzehnte in der Pfarrei Nunkirchen dar. Vor dem Reichskammergericht klagte Johann Wilhelm Ludwig von Hagen gegen die Zehntherrn von Nunkirchen, weil er auf Grund der Immunität von Schloss Büschfeld, den Lämmerzehnten nicht zahlen wollte. Der hagensche Anwalt Deuren reichte am 9. Juli 1734 eine entsprechende Klage ein.³² Prozessgegner und Teilhaber am Nunkircher Zehnten waren die Freiherren von Zandt, das Jesuitenkolleg zu Trier und der Pfarrer zu Nunkirchen. Am 10. Januar 1735 gab das Reichskammergericht der Klage statt, sofern sie die Schäferei von Schloss Büschfeld betraf. In einer Aufstellung vom 10. Januar 1751 wurden die Angaben von 1730 voll bestätigt, zusätzlich wurden noch drei herrschaftliche Wiesen als Allodialbesitz genannt.³³

Am 19. Februar 1752 konnte die Witwe Maria Anna von Hagen für 1300 Reichstaler den Drittel am Zehnten der Pfarrei Nunkirchen von Franz Georg von Zandt erwerben, da dieser Geld für den Bau von Schloss Münchweiler benötigte.³⁴ Die Erträge aus dem Zehntanteil beliefen sich auf etwa 12 Malter Getreide jährlich.³⁵ Nach der Eheschließung Anna Elisabeths von Hagen mit Franz Georg von Zandt kümmerten sich diese sehr um die Pfarrkirche und bedachten sie mit bedeutenden Stiftungen.³⁶ Insbesondere war es Anna Elisabeth Witwe von Zandt, die die Erweiterung der Nunkirchen Pfarrkirche in den Jahren 1788 bis 1792 finanzierte.³⁷

Aber auch die Verwaltung der weltlichen Güter übernahmen die Eheleute weitgehend, zumal Anna Elisabeths Bruder seinen Dienst im entfernten Wien versah. Jedoch war selbst 1761 ein Prozess wegen strittigen Gütern aus den Jahren 1720 noch nicht beendet.³⁸ Dabei ging es neben Ansprüchen der Freiherren von Hagen gegen die Herren von Britzke bezie-

ungsweise von Zandt vor allem auch um Ansprüche der Gemeinde Nunkirchen. Erst am 3. September 1765 fand ein Vergleich statt. Die Eheleute von Zandt übergaben der Gemeinde zwei Weiher und Anteile am Bannbusch, wogegen die Gemeinde das sogenannte Teufelsbruch den Eheleuten überließ.³⁹

Mit der Französischen Revolution gingen 1793 fast alle Besitzungen und Rechte verloren. Lediglich die drei allodialen Wiesen zu Nunkirchen, die zusammen etwa 6 Morgen groß waren, nebst Anteilen am Lückner Wald blieben von dem einst so umfangreichen Besitz, obwohl die Gemeinde gegen 1800 versuchte, auch diese in ihren Besitz zu bringen.⁴⁰ Ein Verkauf dieser Güter fand in der Zeit um 1820 statt.

¹ LA Saarbrücken, MW Nr. 5. ² ebenda, Nr. 11. ³ LHA Koblenz, Abt. 1 D Nr. 1266 und Nr. 1315. ⁴ LA Saarbrücken, MW Nr. 57 ⁵ ebenda, MW Nr. 387. ⁶ ebenda, MW Nr. 109. ⁷ ebenda, Nr. 127 ⁸ ebenda, MW Nr. 167, Seite 182. ⁹ ebenda, MW Nr. 130. ¹⁰ LHA Koblenz, Abt. 1 C, Nr. 4995 und Nr. 7033. ¹¹ ebenda, Abt. 54 H 1209. ¹² LA Saarbrücken, MW Nr. 210. ¹³ ebenda, MW Nr. 275. ¹⁴ ebenda, Nr. 285. ¹⁵ LHA Koblenz, Abt. 54 H 1224. LA Saarbrücken, MW Nr. 222. ¹⁶ ebenda, Nr. 232. ¹⁷ ebenda, Nr. 249 und Nr. 251. ¹⁸ ebenda, Nr. 253. ¹⁹ ebenda MW Nr. 76. ²⁰ ebenda, Nr. 333, Seite 269 ff. ²¹ ebenda, Nr. 390 und Nr. 385, Seite 3. ²² ebenda, Nr. 389, Seite 9 ff. ²³ ebenda, MW Nr. 370. ²⁴ Böhn, G.E, 1971, Nr. 1260. ²⁵ LA Saarbrücken, MW Nr. 231. ²⁶ Böhn, G.E, 1971, Nr. 1267 ²⁷ LHA Koblenz, Altrepetitorium Hagen. ²⁸ LA Saarbrücken, MW Nr. 119, Seite 73 -75. ²⁹ ebenda, Nr. 119, Seite 237 f. ³⁰ ebenda, MW Nr. 513. ³¹ ebenda, MW Nr. 274, Seite 117 ff. ³² ebenda, Nr. 119 und Nr. 85. ³³ ebenda, Nr. 345, Seite 20 ff. ³⁴ ebenda, MW Nr. 463. ³⁵ ebenda, MW Nr. 558 und Nr. 82. ³⁶ ebenda, Nr. 83. ³⁷ ebenda, Nr. 79. ³⁸ ebenda, Nr. 233. ³⁹ ebenda, MW Nr. 476. ⁴⁰ ebenda, MW Nr. 53.